

**Forum Abschiebungsbeobachtung  
am Flughafen Frankfurt am Main**

**F A F F**

**Jahresbericht 2012**

Frankfurt am Main, im Juni 2013

## Inhalt

1.	Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/ Main (FAFF)	3
2.	Die Abschiebungsbeobachtung	4
3.	Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum	5
4.	Zentrale Themen	6
	4.1. Mittellosigkeit	6
	4.2. Versorgung mit Lebensmitteln	7
	4.3. Abschiebungen von kranken, besonders schutzbedürftigen und suizidgefährdeten Personen	7
	4.4. Trennungen von Familien	9
	4.5. Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden, Abschiebungshaftbehörden und Transportkräften	11
	4.6. Kinder in der Rückführung	12
	4.7. Abschiebungen in Krisengebiete	12
	4.8. Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung	13
	4.8.1. Überstellungen nach Italien	14
	4.8.2. Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen	16
	4.9. Abschiebungen von Roma	17
	4.10. Vollzug durch die Bundespolizei	18
5.	Resümee	19

## 1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/ Main (FAFF)

Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) wurde 2006 gegründet.

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen.
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen.
- Anregung sachgerechter Verbesserungen des Vollzugs von Abschiebungen, auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Dem Forum gehören jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Institutionen und Initiativen an:

- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
  - Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
  - Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
  - Diakonie Frankfurt am Main
  - Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
  - Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen
  - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
  - Caritasverband Frankfurt e.V.
  - Amnesty International
  - PRO ASYL
  - Hessischer Flüchtlingsrat
  - Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz
- als ständige Gäste:
- die Abschiebungsbeobachterinnen
  - die Evangelische und die Katholische Flughafenseelsorge

Bei der Besprechung problematisch erscheinender Fälle aus Hessen nehmen darüber hinaus Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt teil.

Arbeitsweise:

- Das FAFF wird auf Einladung des Moderators / der Moderatorin alle drei Monate zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmerinnen / Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse / Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.
- Das FAFF veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

## 2. Die Abschiebungsbeobachtung

Seit 2006 gibt es zwei halbe Stellen zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt. Stelleninhaberinnen während des Berichtszeitraumes waren vom 01.12.2011 - 29.02.2012 Diana Nuñez und Sofia Solkidou, die danach ausschied. Seit 01.05.2012 hat Federica Benigni diese Stelle inne. Träger der jeweiligen Stellen sind das Diakonische Werk des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt und der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. Eine Aufstockung um eine Viertelstelle finanziert das Diakonische Werk über eine Spende der Share Value Stiftung. Finanziell gefördert wird die Abschiebungsbeobachtung darüber hinaus von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der UNO-Flüchtlingshilfe.

Aufgabe der Abschiebungsbeobachterinnen ist es, bei ausgewählten Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF über besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Beratungsstellen, Behörden und Kirchengemeinden und vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess beteiligten Personen, wie den Betroffenen, den Verwandten, der Bundespolizei und dem medizinischen Fachpersonal. Bei noch offenen Verfahrensfragen vermitteln sie die Kontakte mit beteiligten Rechtsanwälten und anordnenden Behörden, jedoch ohne eigenes Initiativrecht. Sie händigen mittellosen Betroffenen ein Handgeld (bis zu ca. 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln aus, damit sie im Zielland zu ihrer Familie fahren oder sich etwas zu essen kaufen können. Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Dies ist insbesondere wichtig für Opfer von Menschenhandel und bei Dublin-II-Überstellungen in europäische Mitgliedstaaten.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem FAFF einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor.

### 3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum

Im Jahr 2012 wurden 6919 Personen aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben.<sup>1</sup> Vom Flughafen Frankfurt aus waren es ca. 3150 Menschen (im Vorjahr 3442). Davon fanden ca. 850 Abschiebungen mit Sicherheitsbegleitung statt, wesentlich weniger als im Vorjahr (2011: 1212). Es gab in etwa 420 sogenannte Dublin-II-Maßnahmen<sup>2</sup> (im Vorjahr 500). Die abgebrochenen Abschiebungen aufgrund von Widerstandshandlungen sind im Verhältnis zum Jahr 2011 zurückgegangen. (68 Abschiebungen in 2012 gegenüber 80 in 2011). Aufgrund von passivem Widerstand wurden 54, durch aktiven Widerstand 14 Maßnahmen abgebrochen. Aus medizinischen Gründen wurden 15 Maßnahmen abgebrochen. Wegen Zurückweisungen im Zielstaat oder Transitstaat sind 14 Abschiebungen gescheitert, wegen ungültigen oder fehlenden Dokumenten fünf und aufgrund der Beförderungsweigerung des Kapitäns fanden zehn geplante Abschiebungen nicht statt. Wegen Übernahmeverweigerung der Bundespolizei wurden zehn Abschiebungen abgebrochen, 13 wegen stattgegebener Eilanträge und 20 scheiterten aus sonstigen Gründen (Wetter, Streik, usw.).<sup>3</sup>

Es ist anzumerken, dass es bei den Gründen des Abbruchs einer Maßnahme Überschneidungen geben kann. So kann es z.B. vorkommen, dass die Beförderungsverweigerung des Flugzeugführers aufgrund eines aktiven oder passiven Widerstands ausgelöst wird.<sup>4</sup>

Die Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt/Main haben vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 ca. 400 Abschiebungen beobachtet. Sie haben sich dabei, wie schon im Vorjahr, auf kranke Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden, sowie auf Familien und Personen, bei denen bereits ein oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, konzentriert. Ebenso wurden von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen beobachtet, bei denen Gewaltanwendung durch unmittelbaren Zwang zu erwarten war.

Von den beobachteten Abschiebungen sind insgesamt 46 abgebrochen worden; 23 Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen. Acht Maßnahmen wurden aus medizinischen Gründen nicht vollzogen, davon drei aufgrund von zugefügten Selbstverletzungen. Bei vier Maßnahmen verweigerte der Flugkapitän die Beförderung. Zwei Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten gestoppt, eine Maßnahme wurde auf Anordnung eines Innenministeriums abgebrochen und acht weitere Maßnahmen scheiterten aus sonstigen Gründen.

Sammelabschiebungen fanden im Berichtszeitraum – so wie auch in den Jahren davor – nur ausnahmsweise statt. Drei Sammelabschiebungen nach Vietnam/Hanoi, die ohne Zwischenfälle verliefen, wurden beobachtet: am 10.01.2012 (23 Personen), am 22.05.2012 (12 Personen) und am 07.08.2012 (28 Personen).

---

<sup>1</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und die Fraktion „Die Linke“. Drucksache 17/12/48.

<sup>2</sup> Überstellungen in den Mitgliedstaat der EU, der für das Asylverfahren des Betroffenen gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.2.2003 (ABl. Nr. L 50 S.1) zuständig ist.

<sup>3</sup> Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

<sup>4</sup> So auch die Bundespolizei.

Im Jahr 2012 fanden vier Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen wie auch Einzelfälle besprochen. Schwerpunkte waren die Trennung von Familien beim Vollzug, Abschiebungen von Kranken und Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung. Es wurden weiterhin die Aufgaben der Abschiebungsbeobachtung diskutiert und festgehalten, dass sie ebenso wenig wie die Bundespolizei eine Rechtsprüfung leisten kann und darf.

In mehreren problematischen Fällen bat das Forum die zuständigen Landesbehörden bzw. Innenministerien schriftlich um Sachaufklärung. Die Qualität der Antworten war unterschiedlich und nicht immer sachaufklärend.

Der überwiegende Teil der hier dokumentierten Fälle wurde im Forum besprochen und diskutiert. Die in den Beispielen beschriebenen Fakten und Beobachtungen erläutern die von den Abschiebungsbeobachterinnen wahrgenommenen Probleme.

#### **4. Zentrale Themen**

Seit Jahren werden bekannte und immer wiederkehrende, aber auch neue Problembereiche beim Vollzug von Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main beschrieben. Die im Folgenden geschilderten Einzelfälle gehen auf den Jahresbericht der Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt zurück und sind in geringfügig abgeänderter Form übernommen worden. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind mit den Änderungen einverstanden.

##### **4.1. Mittellosigkeit**

Immer wieder werden mittellose Personen an den Flughafen Frankfurt/Main gebracht. Oft haben sie vom Zielflughafen aus sehr weite Wege bis zum Heimatort vor sich und wissen nicht, wie sie ohne finanzielle Mittel dorthin gelangen sollen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personen ein Handgeld (bis zu 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln auszuhändigen, damit sie ihre Weiterreise finanzieren oder sich etwas zu essen kaufen können. Dank der finanziellen Unterstützung der Stiftung Niederländische Gemeinde Augsburgischer Confession (Stiftung NGAC) konnten die Abschiebungsbeobachterinnen in Fällen von Mittellosigkeit die Situation einzelner Personen ein wenig lindern.

Erstrebenswert wäre aber eine grundsätzliche Lösung, wie sie bereits in drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) existiert. Hier gibt es sogenannte Handgelderlasse. Diese regeln, dass mittellosen Personen, die abgeschoben werden sollen, ein Handgeld zwischen 50 und 70 Euro ausgehändigt wird. Bisher gibt es aufseiten der anderen Bundesländer keine Anzeichen, diese Praxis zu übernehmen.

Die Menschen, die innerhalb Europas gemäß Dublin II überstellt oder zurückgeschoben werden, bekommen in der Regel kein Handgeld. Lediglich in Rheinland-Pfalz erhalten Betroffene ein Handgeld in Höhe von 35 Euro.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erklärt, dass das Hessische Innenministerium nach wie vor keine Notwendigkeit für einen Handgelderlass sehe. Ein Hand-

geld müsse mithin weiterhin von kirchlichen oder anderen Stellen verauslagt werden, könne dann aber in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag erstattet werden. Bei Bedarf stehe die Clearingstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt auch weiterhin als Vermittlerin zwischen hessischen Ausländerbehörden und der Abschiebungsbeobachtung zur Verfügung.

#### **4.2. Versorgung mit Lebensmitteln**

Manchmal werden Personen an den Flughafen gebracht, die über längere Zeit nichts gegessen und getrunken haben. Hier hilft die vom Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere (KSFP) regelmäßig bestückte Snackbox. Sie ermöglicht der Bundespolizei, abzuschiebenden Personen Snacks auszugeben, wenn diese danach verlangen.

#### **4.3. Abschiebungen von kranken, besonders schutzbedürftigen und suizidgefährdeten Personen**

Es werden auch kranke Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben. Im Berichtszeitraum ist es seltener vorgekommen als in den Jahren zuvor, dass die Bundespolizei von den Ausländerbehörden nicht über bestehende Erkrankungen informiert wurde oder die erforderliche Flugreisetauglichkeitsbescheinigung fehlte. Die sogenannte Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> verlangt, dass Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen maximal 14 Tage alt sein dürfen. Diese Checkliste ist aber nur für nordrhein-westfälische Ausländerbehörden bindend.

Häufig beschreiben die Betroffenen gesundheitliche Probleme gegenüber der Abschiebungsbeobachterin. Fliegt ein Arzt mit, ist die Kommunikation mit den Betroffenen bei der Bundespolizei nicht immer ausreichend gewährleistet. Sie scheitert oft an sprachlichen Barrieren, zumal immer seltener Dolmetscher bestellt werden.

- (1) Am 30.05.2012 wird ein 49-jähriger Mann nach einer sechs Monate zurückliegenden Operation zusammen mit seiner Frau und der zweijährigen Tochter nach Montenegro abgeschoben. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Emsland in Niedersachsen. Der Mann berichtet der Abschiebungsbeobachterin von noch zwei ausstehenden Terminen bei einem Neurologen und einem Chirurgen. Sein Bein sieht bedenklich angeschwollen aus und er läuft mithilfe zweier Krücken. Die Familie zeigt sich sehr besorgt und bringt wiederholt vor, dass eine adäquate Behandlung des Mannes in ihrem Heimatland nicht möglich sei. Sie verstehen nicht, wieso sie trotz der bevorstehenden Untersuchungstermine und der aus ihrer Sicht nicht abgeschlossenen Behandlung des Familienvaters, abgeschoben werden. Der mitfliegende Arzt, der sich zunächst nicht in den Räumlichkeiten der Bundespolizei aufhält und erst unmittelbar vor dem Vollzug hinzukommt,

---

<sup>5</sup> Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 5.6.2008, Az. 15-39.22.03.-5-Checkliste.

kann kurz vor Abflug die Zweifel, die Ängste und die gesundheitlichen Bedenken der Familie hinsichtlich des Krankheitsverlaufes nicht ausräumen.

Auf Anfrage des Forums erklärte das Innenministerium, dass man den gesundheitlichen Belangen des Familienvaters besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Die erforderlichen Behandlungen seien abgeschlossen gewesen und von keinem Arzt sei eine gesundheitliche Beeinträchtigung attestiert worden, die eine Flugreisetauglichkeit infrage gestellt hätte. Ferner sei der Arzt, der den Familienvater während des Fluges begleitet hat, sehr erfahren in der Betreuung und Begleitung von ausreisepflichtigen Personen.

Es kommt vor, dass Menschen androhen, sich bei der Abschiebung selbst zu verletzen und dafür Rasierklingen in und an ihrem Körper versteckt haben.

- (2) Am 04.01.2012 soll ein 28-jähriger Mann nach Algier abgeschoben werden. Eine Abschiebung war bereits zuvor wegen Widerstand gescheitert. Deshalb wird er in Fuß- und Handfesseln gebracht. Als er ankommt, wird in seinem Mundbereich eine Rasierklinge gefunden. Er wehrt sich heftig und die Maßnahme wird abgebrochen. Am selben Tag fliegt ein Algerier in seine Heimat, bei dem eine Klinge von einem Bleistiftspitzer im Mundbereich entdeckt und entfernt wurde.
- (3) Am 13.02.2012 wird ein Afghane nach Oslo überstellt, der Angst hat, von Norwegen nach Afghanistan abgeschoben zu werden, weil sein Asylantrag in Norwegen bereits abgelehnt wurde. Ein erster Abschiebungsversuch war abgebrochen worden, nachdem man in seinem Mund eine Rasierklinge entdeckt hatte.
- (4) Am 23.01.2012 wird zum dritten Mal versucht, einen Mann, der aus der Abschiebungshaft kommt, nach Guinea abzuschicken. Alle Rechtsmittel sind ausgeschöpft. Er soll mit Sicherheits- und Arztbegleitung fliegen. Bei der Durchsuchung durch die Bundespolizei werden drei Rasierklingen im Mundbereich entdeckt. Als die Bundespolizei ihm diese abnehmen will, sperrt er sich und verletzt sich beim Kauen auf den Klingen im Mund. Der Betroffene spuckt mit Blut und ringt nach Atemluft. Die Bundespolizei fährt sofort mit ihm in die Flughafenklinik, ohne dass die Rasierklingen aufgefunden werden konnten. Auf Nachfrage der Ärzte verweigert er das Röntgen seines Brustbereichs, sodass man nicht feststellen kann, ob er die Rasierklingen verschluckt hat oder sich in seinem Körper weitere Rasierklingen befinden. Dort wird gemeinsam mit dem Begleitarzt entschieden, dass er flugtauglich ist. Mit einem Bodycuff und Fußfesseln wird er zum Flugzeug gebracht. Da er im Flugzeug sehr laut wird und sich weiterhin der Abschiebung widersetzt, lehnt der Kapitän die Beförderung ab und die Maßnahme wird von der Bundespolizei abgebrochen. Zurück in der Rückführung beharrt der Betroffene darauf, dass er niemals zurück kann. Die Bundespolizei versucht, den Mann zu beruhigen, der immer wieder beteuert, dass er niemandem etwas antun wolle außer sich selbst.



#### 4.4. Trennungen von Familien

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass einzelne Familienangehörige getrennt von den übrigen abgeschoben werden.

Beispiele:

- (5) Am 09.07.2012 soll eine indische Mutter mit zwei Kindern (11 und 2 Jahre) nach Delhi abgeschoben werden. Verantwortlich für die Maßnahme ist der Main-Kinzig-Kreis in Hessen. Die Bundespolizei, die über die Maßnahme am selben Tag informiert wird, erfährt bei der Ankündigung, dass ein Arzt mitfliegt, weil die Frau an Bluthochdruck leide. Der 11-jährige Junge, der sehr gut Deutsch spricht, weist gleich nach Ankunft am Flughafen darauf hin, dass der Familienvater in Deutschland sei und die Familie von den Transportkräften abgeholt wurde, als sich der Vater für kurze Zeit außer Haus befand. Es stellt sich später heraus, dass der Familienvater in Deutschland über eine Niederlassungserlaubnis verfügt und dass die Eltern zwar nach indischer Tradition, nicht aber nach deutschem Recht verheiratet sind. Die Mutter, die nach der Ankunft zunächst sehr still ist, fängt an zu zittern. Sie spricht nur ihre Muttersprache und kommuniziert ausschließlich über ihren Sohn. Als sie zur Toilette geht, fällt sie zu Boden und ist regungslos. Der anwesende Arzt untersucht die Frau und erklärt, dass mit ihr alles in Ordnung sei. Sie wird mithilfe der Bundespolizei in den Familienraum getragen und aufs Bett gelegt. Sie weint, hat einen starken Brechreiz, fasst sich ständig an den Kopf und deutet an, dass sie starke Kopfschmerzen und ein Pochen im Kopf habe. Dies wird von ihrem Sohn bestätigt. Schließlich wird sie mit ihren Kindern zum Bus gebracht, der die Familie zum Flieger bringen soll. Dabei wird die Frau in einem Rollstuhl gefahren. Im Bus klagt sie laut in ihrer Sprache und fällt auch dort zu Boden. Daraufhin wird die Abschiebung abgebrochen.

Der Anwalt der Familie behauptet, dass die Frau an einer starken Psychose leide und unter schweren Psychopharmaka stehe. Es soll einen Termin zur Feststellung ihrer schweren Krankheit gegeben haben mit der Zusage der zuständigen Ausländerbehörde, bis zur Klärung ihres gesundheitlichen Zustandes von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind der Ansicht, dass unabhängig von juristischen Erwägungen, die Abschiebung dem Kindeswohl widersprochen hätte. Denn die Mutter wäre nicht in der Lage gewesen, für die minderjährigen Kinder zu sorgen. Ferner sind sie der Ansicht, dass die Abschiebung früher hätte abgebrochen werden sollen. Die Kinder mussten ansehen, wie die Mutter zitterte, weinte, zu Boden fiel und in einen Rollstuhl gesetzt wurde, um zum Bus gebracht zu werden. Die Bundespolizei versuchte die Kinder zu beruhigen, indem sie sich wiederholt auf die Erklärung des Arztes berief, dass „alles in Ordnung“ sei.

Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt dazu wie folgt Stellung: In diesem Fall sei zweimal das Gesundheitsamt eingeschaltet und die Betroffene gebeten worden, fachärztliche Atteste vorzulegen, was bis zum Abschiebeversuch aber nicht erfolgt sei. Die Aussage des Anwaltes der Familie, dass die Frau unter einer starken Psychose leide, sei der Ausländerbehörde nicht bekannt gewesen. Auch auf

Befragen der Ausländerbehörde habe sie psychische Probleme nicht benannt, sondern immer wieder Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit als gesundheitliche Probleme angegeben. Der Begleitarzt sei im Vorfeld der Maßnahme von der Ausländerbehörde über die vorgetragenen Erkrankungen informiert worden, u.a. mittels eines Attestes ihres behandelnden Hausarztes, dem u. a. zu entnehmen gewesen wäre, dass der Frau aufgrund psychischer Probleme Psychopharmaka verordnet wurden. Die vom Anwalt getätigte Behauptung „Es soll einen Termin zur Feststellung ihrer schweren Krankheit gegeben haben mit der Zusage der zuständigen Ausländerbehörde, dass man bis zur Klärung ihres Gesundheitszustandes von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen würde“, ist von der zuständigen Ausländerbehörde nicht bestätigt worden.

- (6) Am 28.03.2012 soll ein Familienvater nach Makedonien und seine Frau mit den gemeinsamen beiden kleinen Kindern nach Serbien abgeschoben werden, weil unterschiedliche Nationalitäten vorlägen. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Chemnitz. Laut Aussage der Familie haben die Transportkräfte sie nicht darüber informiert, dass Mann und Frau an verschiedene Zielorte abgeschoben werden sollen. Kurz bevor der Familienvater zum Flugzeug gebracht wird, verfügt das sächsische Innenministerium die Abschiebungen zu stoppen. Die Bundespolizei bricht daraufhin die Abschiebung ab. Die Familie soll nach Chemnitz zurückkehren. Die Transportkräfte können wegen Überschreitung ihrer Dienstzeit die Familie nicht mehr nach Chemnitz fahren. Die Landespolizei besorgt daraufhin Bahntickets und bringt sie zum Fernbahnhof im Flughafen. Zu diesem Zeitpunkt hat die Familie erhebliche Strapazen hinter sich. Sie ist seit 02:00 Uhr morgens unterwegs, die Mutter stillt noch den drei Monate alten Säugling und alle sind restlos erschöpft. Am 04.04.2012 erscheint die Familie erneut am Flughafen. Der Vater wird nach Makedonien und die Mutter mit den kleinen Kindern nach Serbien abgeschoben. Sie sind mittellos und beide wissen nicht, wie sie ihren Heimatort erreichen sollen. Der Vater erklärt, gleich nach seiner Ankunft zu seiner Frau und den Kindern in die Nähe Belgrads reisen zu wollen. Die Mutter mit ihren kleinen Kindern muss vom Zielflughafen noch 400 km bis zum Haus der Eltern zurücklegen. Die Abschiebungsbeobachterin händigt dem Vater, der zwei Stunden vor den anderen Familienmitgliedern nach Makedonien abgeschoben wird, etwas Handgeld aus Kirchenmitteln aus. Die Ausländerbehörde erklärt sich bereit, der Mutter „ausnahmsweise“ 50 Euro zu erstatten.

Das Sächsische Innenministerium nimmt dazu Stellung und erklärt, dass die getrennte Abschiebung erforderlich gewesen sei, weil sich die Betroffenen im Hinblick auf eine gemeinsame Abschiebung nicht kooperativ gezeigt hätten. Sie hätten weder Reisepässe noch den erforderlichen Nachweis der Eheschließung vorgelegt. Hinsichtlich der Mittellosigkeit wurde erklärt, dass aufgrund des regelmäßigen Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Mittellosigkeit „lebensfremd“ sei.

- (7) Am 03.04.2012 soll eine Mutter in der 31. Schwangerschaftswoche mit ihren zwei kleinen in Deutschland geborenen Kindern nach Belgrad abgeschoben werden. Zuständig ist wiederum die Ausländerbehörde Chemnitz. In diesem Fall liegt keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vor. Die Frau beschwert sich und wird von der Bundespolizei in die Flughafenklinik gebracht, wo eine

gynäkologische Untersuchung angeordnet wird. Die Frau weint ununterbrochen und wiederholt, dass der Vater ihrer Kinder in Deutschland lebt. Sie versteht nicht, wieso sie, die überwiegend in Deutschland gelebt hat und perfekt Deutsch spricht, mit ihren Kindern in ein für sie fremdes Land abgeschoben werden soll. Nach Abbruch der Maßnahme soll die schwangere Frau mit ihren Kindern in ihren Heimatort zurückkehren.

Das Sächsische Innenministerium teilt dem Forum später mit, dass die Frau und die Kinder rechtmäßig abgelehnte Asylbewerber seien. Der Vater der Kinder sei serbischer Staatsangehöriger und der Vater des werdenden Kindes ein in Deutschland lebender italienischer Staatsangehöriger. Hinsichtlich der Schwierigkeiten aufgrund der Schwangerschaft habe die Frau keinerlei Beschwerden gegenüber der Ausländerbehörde vorgebracht und man gehe in der 31. Schwangerschaftswoche nicht davon aus, dass die Frau hochschwanger sei.

#### **4.5. Verhalten von Ausländerbehörden, Polizeibehörden, Abschiebungshaftbehörden und Transportkräften**

Bei der Bundespolizei wird immer wieder festgestellt, dass Menschen ohne Gepäck ankommen oder völlig mittellos sind. Dafür werden unterschiedliche Gründe angegeben: Manchmal wird behauptet, man habe ihnen keine Zeit gegeben, alles zusammenzupacken. Andere berichten, dass ihnen die Möglichkeit verwehrt wurde, ihre Habseligkeiten abzuholen, oder dass Gegenstände auf unerklärliche Weise verloren gegangen seien. Meistens ist das genaue Geschehen nicht rekonstruierbar. Es kommt auch vor, dass Versäumnisse von Behörden verhängnisvolle Konsequenzen haben, wie das nächste Beispiel zeigt.

- (8) Am 21.02.2012 soll eine syrische Mutter, 56 Jahre, mit ihrem 31-jährigen Sohn gemäß der DU-II-Verordnung nach Kopenhagen bzw. Stockholm<sup>6</sup> überstellt werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde in Wiesbaden. Die Mutter ist zuckerkrank und nimmt Medikamente. Sie wird aus der Abschiebungshaft an den Flughafen gebracht. Als sie am Frankfurter Flughafen ankommt, stellt die Bundespolizei fest, dass das Personal in der Abschiebungshaft keine Medikamente an die Transportkräfte übergeben hat. Daraufhin beschließt die Bundespolizei, dass die Frau nicht fliegen darf. Der Sohn zeigt sich entsetzt und sagt, ohne seine Mutter wolle er nicht fliegen. Die Mutter und der Sohn lebten mit dem Vater in Stockholm. Dort befände sich die Familie im Asylverfahren. Die Tochter der Familie lebe in Deutschland, sei mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet und habe vor Kurzem eine Tochter geboren. Mutter und Sohn waren mit einem Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis nach Deutschland gekommen, um die Enkelin kennenzulernen. Sie hatten nicht vor zu bleiben. Beide wollen zum Vater nach Stockholm zurück. Sie erzählen, dass sie in Deutschland zwei Tage vor ihrer geplanten Abreise nach Schweden von der Polizei festgenommen und anschließend für drei Wochen inhaftiert worden seien. Nachdem die Bundespolizei die Überstellung wegen der fehlenden Medikamente abbricht, werden Mutter und Sohn bis zu einem neuen Überstellungstermin nach Kopenhagen weiterhin inhaftiert. Die Abschiebungsbeobachterin kann keine Ge-

<sup>6</sup> Bei den Überstellungen nach Skandinavien, ist Kopenhagen eine sogenannte Sammelstelle. Letztes Ziel ist in diesem Fall Stockholm.

fahr des Untertauchens erkennen; beide berichten glaubhaft, unbedingt nach Stockholm zurückzuwollen. Von der Betreuerin in der Abschiebungshaft erfährt die Abschiebungsbeobachterin, dass die Frau psychisch und physisch sehr labil sei, denn sie habe bereits die ersten drei Wochen in Haft sehr schlecht überstanden. Die Abschiebungsbeobachterin ist der Ansicht, dass eine weitere Inhaftierung unverhältnismäßig sei und für die kranke Frau eine besondere Härte. Mutter und Sohn werden von den Transportkräften in Abschiebungshaft gebracht. Am 28.02.2012, eine Woche später, werden sie nach Kopenhagen überstellt.

Dieser Fall wurde auch im Forum mündlich behandelt. Die zuständige Ausländerbehörde erklärte dazu, dass sich Mutter und Sohn ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet aufhielten, der Haftbeschluss bis April 2012 bestandskräftig und es daher geboten gewesen sei, Mutter und Sohn erneut zu inhaftieren.

#### **4.6. Kinder in der Rückführung**

Kinder erleben den Abschiebungsvollzug unterschiedlich, je nachdem, wie alt oder wie reif sie sind. Manchmal ist die Situation sehr dramatisch und die betroffenen Kinder werden emotional überfordert. Die Angst und die Verzweiflung der Eltern übertragen sich nicht selten auf die Kinder. Darüber hinaus müssen die Kinder oft die Gespräche ihrer Eltern mit der Bundespolizei übersetzen und werden dadurch in eine ihrem Alter nicht angemessene Rolle gedrängt.

- (9) Am 06.11.2012 soll eine Mutter mit ihrem achtjährigen Sohn nach Karachi fliegen. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Sie sitzt im Familienraum zusammen mit ihrem Sohn, weint und sagt laut, ihr Mann würde sie in Karachi töten. Sie reagiert auf nichts und will nichts trinken. Ihr Sohn, der teilweise eine Vermittlerrolle zwischen Bundespolizei und Mutter übernimmt, versucht die Mutter zu trösten. Die Abschiebung wird aufgrund passiven Widerstands abgebrochen.

#### **4.7. Abschiebungen in Krisengebiete**

Abschiebungen nach Afghanistan sind bisher selten, nehmen aber zu. Aufgrund der unsicheren Situation in Afghanistan und der immer noch großen Anzahl von Terroranschlägen gegen Zivilisten haben diejenigen, die nach Afghanistan abgeschoben werden sollen, große Angst. Dennoch finden Abschiebungen aufgrund eines abgelehnten Asylantrags nach Kabul (Afghanistan) statt.

- (10) Am 24.08.2012 soll ein afghanischer Staatsangehöriger nach Kabul fliegen. Der 36-jährige ist Paschtune und stammt aus dem Grenzgebiet zu Pakistan. Er erzählt, er habe in Afghanistan alles verloren und sein Wohnort sei von den Taliban besetzt. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, womit er sich nicht abfinden kann. Die unbegleitete Maßnahme wird aufgrund seiner Verweigerung abgebrochen.

Etwas öfter als nach Afghanistan finden Abschiebungen nach Erbil im Nordirak statt. In Hessen wurden beispielsweise Abschiebungen von Flüchtlingen mit Duldungsstatus in den Irak per Erlass bis zum 30.09.2013 weiterhin untersagt; Ausnahmen sind allerdings möglich.<sup>7</sup>

- (11) Am 08.05.2012 kommt ein Iraker, 33 Jahre, aus einer Abschiebungshaft am Flughafen an und soll begleitet nach Erbil im Nordirak abgeschoben werden. Eine vorherige Abschiebung ist bereits wegen Widerstands gescheitert. Er signalisiert gleich nach der Ankunft bei der Bundespolizei, dass er nicht in den Irak fliegen will. Da er passiven Widerstand leistet, wird er von der Bundespolizei bis zum Bus getragen. Im Bus liegt er regungslos auf der Sitzbank und reagiert auf nichts. Der Flugkapitän weigert sich, ihn zu befördern.
- (12) Am 30.10.2012 wird ein 32-jähriger irakischer Staatsangehöriger begleitet nach Erbil abgeschoben. Der Mann befindet sich seit mehreren Jahren in Deutschland und spricht gut deutsch. Er fliegt in Arztbegleitung aufgrund psychischer Erkrankung und Medikamenteneinnahme.

#### 4.8. Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung

Der Anteil der Dublin-II-Überstellungen im Rahmen der Abschiebungsbeobachtung ist nach wie vor hoch. Seit zwei Jahren finden keine Überstellungen nach Griechenland statt, nachdem das Bundesinnenministerium aufgrund der dortigen schwerwiegenden Mängel im Asylsystem Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt hat.<sup>8</sup>

Ein großes Problem für die Abschiebungsbeobachterinnen sind zurzeit die Überstellungen nach Italien.<sup>9</sup> Laut Berichten von Nichtregierungsorganisationen aus unterschiedlichen Ländern ist die Lebenssituation für Flüchtlinge in Italien sehr schwierig, viele leben in der Obdachlosigkeit.<sup>10</sup> Mittlerweile geben viele Verwaltungsgerichte in Deutschland den Eilanträgen gegen Überstellungen nach Italien statt. Sie gewähren einstweiligen Rechtsschutz und ordnen an, den Überstellungsbescheid aufzuheben.<sup>11</sup> Flüchtlingsorganisationen gehen davon aus, dass auch in Malta und Ungarn die elementaren Voraussetzungen des Flüchtlings-schutzes nicht erfüllt sind.<sup>12</sup>

Bei einigen Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurde wie schon in den vergangenen Jahren beobachtet, dass die Überstellungsbescheide des Bundes-

<sup>7</sup> Erlass des Hessischen Innenministeriums des Inneren und Sport vom 05.09.2012.

<sup>8</sup> Siehe <http://www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/situation-in-griechenland/>

<sup>9</sup> Hierzu Beispiele unter Punkt 4.8.1. des Berichts.

<sup>10</sup> Bericht zu Italien: „Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“, abrufbar unter: [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q\\_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht\\_FINAL\\_15MAERZ2011.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2011/Italienbericht_FINAL_15MAERZ2011.pdf); „VAI VIA! Zur Situation der Flüchtlinge in Italien. Ergebnisse einer einjährigen Recherche“, abrufbar unter: <http://content.bordermonitoring.eu/bm.eu--italien.2012.pdf>

<sup>11</sup> Siehe bspw. VG Berlin vom 26.02.2013 - VG 27 L 17.13; VG Sigmaringen vom 21.02.2013 – A 5 K 276/13; VG München vom 21.01.2013 M 11 K 12.30630.

<sup>12</sup> Vgl. Bender/Bethke: Situation von Asylsuchenden auf Malta. Asylmagazin 7-8/2010, S. 235-237. Siehe auch: [http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/verelendung\\_mit\\_methode/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/verelendung_mit_methode/) ; [http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/kein\\_zugang\\_zum\\_asylsystem\\_fuer\\_fluechtlinge\\_in\\_ungarn/](http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/kein_zugang_zum_asylsystem_fuer_fluechtlinge_in_ungarn/).

amtes für Migration und Flüchtlinge erst vor Ankunft in der Bundespolizei zugestellt wurden. Den Anwälten der Betroffenen waren die Bescheide entgegen einer gesetzlichen Sollvorschrift gar nicht zugeleitet worden.

- (13) Am 22.02.2012 wird ein junger Afghane (22 Jahre) aus der Abschiebungshaft zum Flughafen gebracht, um nach Budapest überstellt zu werden. Er hatte angegeben, zu Fuß von Österreich nach Deutschland gekommen zu sein. Er fürchtet, in Ungarn inhaftiert zu werden. Laut Auskunft der Bundespolizei ist aus der Akte zu entnehmen, dass eigentlich Österreich für das Asylverfahren zuständig sei. Um diesen Widerspruch zu klären, informiert sich die Bundespolizei bei der Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Diese bestätigen die Zuständigkeit Ungarns, und der junge Mann wird dorthin abgeschoben.
- (14) Am 27.09.2012 wird ein 18-jähriger Somali zum Flughafen gebracht und nach Malta überstellt. Zuständig für die Überstellung ist die Bundespolizei Kleve. Er wurde an der niederländischen Grenze von der Grenzpolizei aufgegriffen und saß seit dem 05.09.2012 in Abschiebungshaft. Da er sich als 17-jähriger ausgab, habe man anhand einer Röntgenaufnahme des Handwurzelknochens die Volljährigkeit festgestellt.

#### 4.8.1. Überstellungen nach Italien

Beinahe täglich finden Überstellungen nach Italien statt und nicht selten sind besonders schutzbedürftige Menschen betroffen.

- (15) Am 31.10.12 wird eine 19-jährige junge Frau äthiopischer Staatsangehörigkeit und ihr achtmonatiges Kind nach Lamezia Terme (Italien) abgeschoben. Sie kommt, begleitet von der Landespolizei, um 6 Uhr morgens an. Die junge Frau und ihr Kind wurden nachts in einem Flüchtlingswohnheim abgeholt. Während der Rückführungsmaßnahme scheint die Frau nicht zu verstehen, was mit ihnen passieren soll, denn sie spricht nur ihre Muttersprache. Die Bundespolizei bestellt keinen Dolmetscher, weil die Landespolizei versichert, eine Nachbarin hätte ihr während der Abholung im Flüchtlingsheim alle notwendigen Informationen übersetzt. Im Nachhinein wird die Abschiebungsbeobachterin durch den Rechtsanwalt der Frau informiert, dass ihm der Rücküberstellungsbescheid nicht zugestellt wurde, und dass die Betreuer der Flüchtlingsunterkunft ebenfalls nicht informiert worden seien.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erklärt hierzu, dass nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Rücküberstellungsmaßnahme weder ersichtlich noch aktenkundig war, dass die Betroffene anwaltlich vertreten war, sodass der BAMF-Bescheid lediglich ihr gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt worden sei. Auch sei ihr ein Handgeld gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt worden.

- (16) Eine türkische Staatsangehörige wird am 11.06.2012 nach Rom überstellt. Zuständig ist die Ausländerbehörde in Lebach. Ihr türkischer Ehemann lebt

seit 20 Jahren in Deutschland, ist berufstätig und hat eine Niederlassungs-erlaubnis. Vor Jahren war die Frau aufgrund von „Ehrgewalt“ seitens ihrer Familie aus der Türkei geflohen. Zuerst war sie nach Italien gekommen und erhielt dort subsidiären Schutz. Nach der Heirat mit ihrem Mann in Deutschland beantragte sie einen Aufenthaltstitel zwecks Familienzusammenführung. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt von ihr ein Visum für Deutschland, das sie in der Türkei beantragen müsse. Da man ihr dieses aufgrund der Ehrverfolgung nicht zumuten kann und weil ihr dort Gefahr für Leib und Leben droht, entscheidet sich die Ausländerbehörde für eine Zwangsüberstellung gemäß der Dublin-II-Verordnung nach Italien. Die Frau äußert der Bundespolizei gegenüber ihre Angst, von Italien in die Türkei abgeschoben zu werden.

Das zuständige Ministerium des Saarlandes hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

(17) Eine sechsköpfige Familie aus Afghanistan wird am 03.07.2012 nach Italien überstellt. Zuständig ist die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Der Familienvater ist bereits seit 2003 in Deutschland und hatte Flüchtlingsschutz erhalten. Er schildert, dass er in Sorge um seine Familie freiwillig nach Afghanistan gefahren war, um diese nach Deutschland zu holen. Dort habe er einen Schleuser bezahlt. Die Familie sei dann über die Türkei in einem überfüllten Boot nach Italien gekommen. Die Küstenwache habe sich zunächst um die Kinder gekümmert, weil sie tagelang nichts gegessen und getrunken hätten. Der Mann habe den dortigen Behörden erklärt, dass sie nach Deutschland zu Verwandten weiterreisen und keinen Asylantrag in Italien stellen wollten. Die Familie kam nach Deutschland, wurde in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und stellte einen Asylantrag. Aufgrund der Zuständigkeit Italiens gemäß Dublin-II-Verordnung wird die Überstellung nach Italien in die Wege geleitet. Bei der Bundespolizei wird angekündigt, dass eines der Kinder an Epilepsie leide, weswegen eine ärztliche Betreuung vorgesehen ist. Der Familienvater weist auf die Unterlagen des Arzttermins und auf die Verletzungen des Jungen im Mundbereich hin. Die Erkrankung seines Sohnes habe sich erst kürzlich durch wiederholte Anfälle manifestiert. Der Arzt ist der Ansicht, dass man nicht von einer Epilepsieerkrankung ausgehen könne. Gleichzeitig laufen zwei Eilanträge beim VG Kassel, welche beide abgelehnt werden. Der Mann will nicht fliegen und er bringt dies mehrmals zum Ausdruck. Dennoch wird er von der Bundespolizei aufgefordert, aufgrund der verwaltungsgewärtlichen Entscheidungen zu fliegen. Die Überstellung wird vollzogen. Der mitfliegende Arzt wird von der Ausländerbehörde ermächtigt, ein Handgeld von 150,- Euro an die Familie zu übergeben.

Der Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde (ZAB RP Kassel) ist zu entnehmen, dass ihr die Epilepsieerkrankung des Kindes nicht bekannt war. Sie habe dies erst im Vorfeld des Eilverfahrens beim VG Kassel, also kurz vor der Vollstreckungsmaßnahme, durch die Vorlage privatärztlicher Atteste erfahren. Infolgedessen informierte die Ausländerbehörde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Luftverkehrsgesellschaft Lufthansa, die zuführende Landespolizei und die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt.

- (18) Am 26.09.2012 wird ein eritreischer Staatsangehöriger nach Neapel, Italien, überstellt. Bereits am 23.05.2012 war er nach Italien überstellt worden, reiste aber am 06.08.2012 unerlaubt wieder ein. Er spricht gut deutsch. Er sagt, dass er nicht nach Italien will, weil er die dortige aussichtslose Situation kenne und die Obdachlosigkeit fürchte. Seine Anwältin hatte keinen Bescheid erhalten.
- (19) Am 27.03.2012 soll eine siebenköpfige afghanische Familie nach Rom überstellt werden. Zuständig für die Maßnahme ist die Kreisverwaltung im Donnersbergkreis. Die Mutter der Kinder befindet sich vier Tage vor der 35. Schwangerschaftswoche. Die vorliegende Flugreisetauglichkeitsbescheinigung stammt vom 21.03.2012. Wegen eines Streiks am Flughafen wird der planmäßige Flug storniert. Die Bundespolizei prüft zusammen mit der Landespolizei, ob die Familie in die nächste Maschine umgebucht werden kann. Die Familie wartet im Warteraum mehrere Stunden. In der Zwischenzeit besorgt die Landespolizei warme Lebensmittel für die Familie und kümmert sich insgesamt um ihr Wohlergehen. Plötzlich klagt die Frau über Übelkeit und starke Kopfschmerzen. Daraufhin wird sie in die Flughafenklinik gebracht. An diesem Tag erfolgt keine Überstellung, weil die Maßnahme in dem vorgegebenen Zeitfenster hätte nicht mehr stattfinden können.

Das Forum fragt beim zuständigen Ministerium in Rheinland-Pfalz nach, warum bei einer hochschwangeren Frau keine aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorliegt. Ferner fragt das Forum an, warum angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Familie und in Anbetracht der schwierigen Situation der Flüchtlinge in Italien nicht vom Vollzug der Abschiebung abgesehen wurde.

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen erklärt, dass die Rechtmäßigkeit der geplanten Überstellung sowohl vom Verwaltungsgericht Neustadt als auch vom Verwaltungsgericht Trier bestätigt worden sei. Ebenso habe das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Auf den von der Bundespolizei für den nächsten Tag vorgeschlagenen erneuten Rücküberstellungsversuch habe die Ausländerbehörde aufgrund des Risikos durch den Streik verzichtet. In der Folge habe die Ausländerbehörde aber keinen weiteren Überstellungsversuch unternommen.

#### **4.8.2. Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen**

Im Rahmen der Dublin-II-Verordnung sind Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen ein besonderes Problem, vor allem, wenn diese in Mitgliedsstaaten überstellt werden sollen, in denen eine Kindeswohlgefährdung befürchtet werden muss.<sup>13</sup> Es kommt immer wieder vor, dass junge Menschen überstellt werden, bei denen Zweifel bestehen, ob sie schon volljährig sind. Viele Kinder und Jugendliche geben bei ihrer Flucht aus unterschiedlichen Gründen ihr wahres Alter nicht an. So geben sich viele als bereits volljährig aus, obwohl sie noch minderjährig sind. Nicht selten kommt es vor, dass sich Minderjährige als Volljährige ausgeben, um z.B. arbeiten oder mit Freunden, die sie auf der Flucht gefunden haben, zusammenbleiben zu können. Daher wäre es wichtig, dass sich Behörden und Ge-

<sup>13</sup> Siehe dazu: „Das Kindeswohl im Dublin-II-Verfahren – Teil 1: Rechtsgrundlagen“, Dominik Bender und Maria Bethke, Asylmagazin 3/2011.



richte nicht auf die Altersangaben der Übernahmestaaten verlassen, sondern grundsätzlich und in allen Bundesländern ein für Minderjährige adäquates Altersfeststellungsverfahren durchführen. Zu erwähnen ist das bewährte Clearingverfahren nach dem Vorbild Hessens. Hier obliegt die Alterseinschätzung dem Jugendamt und es erfolgt bei Minderjährigkeit i.d.R. eine Inobhutnahme.<sup>14</sup>

(20) Am 09.10.2012 wird versucht, einen minderjährigen afghanischen Staatsbürger nach Rom (Italien) zu überstellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis. Der Minderjährige wohnt im Jugendheim und sein Schwager wurde zum Vormund bestellt. Der 17-Jährige wird bei seiner Duldungsverlängerung festgenommen und direkt zum Flughafen gebracht. Der Junge klagt über starke Bauchschmerzen und wird von der Bundespolizei zur Flughafenklinik gebracht. Der Arzt händigt einen Überweisungsschein zum Chirurgen aus und erklärt ihn als fluguntauglich. Anhand der Angaben des Betroffenen, seines Vormundes und der beauftragten Rechtsanwältin ist kein Bescheid zugestellt worden.

Das RP Darmstadt erklärt später: „Der Bundesamtsbescheid vom 25.06.2012 wurde dem Vormund per Zustellungsurkunde am 28.06.2012 zugestellt. Bestandskraft trat am 13.07.2012 ein ... Der für die Rücküberstellung zuständigen Zentralen Ausländerbehörde beim RP Darmstadt war bis zum 9.10.2012 nicht bekannt, dass eine Rechtsanwältin in diesem Fall bevollmächtigt war.“

#### 4.9. Abschiebungen von Roma

Die meisten Abschiebungen von Roma finden in Deutschland im Rahmen von Charterflügen über andere Flughäfen statt. Die am Frankfurter Flughafen beobachteten Abschiebungen finden häufig unter schwierigen Umständen statt, weil die Betroffenen Diskriminierungen im Zielland fürchten, insbesondere im Kosovo.<sup>15</sup> Auch die Überstellungen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung erweisen sich oft als problematisch. Betroffene bringen immer wieder zum Ausdruck, dass sie als Roma-Minderheit überall diskriminiert werden. Die Abzuschiebenden kamen im Jahr 2012 überwiegend aus Niedersachsen. Meistens waren es Familien mit mehreren Kindern. Nicht selten lebten sie seit Jahrzehnten in Deutschland.

(21) Am 21.08.2012 werden Vater, Mutter und zwei kleine Kinder (3 Jahre und 10 Monate) nach Pristina abgeschoben. Sie sind seit 1989 in Deutschland. Laut Aussage des Vaters lebt die gesamte Familie in Deutschland. Drei der Brüder haben die deutsche Staatsbürgerschaft.

(22) Ein 21-jähriger Mann soll am 07.08.2012 nach Pristina abgeschoben werden. Der zur Minderheit der Roma gehörende und seit seinem vierten Lebensmonat in Deutschland lebende junge Mann war noch nie im Kosovo und spricht die dortige Sprache nicht. Seine Eltern und Brüder leben in Deutschland. Er soll alleine in den Kosovo abgeschoben werden, nachdem er vor einigen Jahren zusammen mit seinem Bruder durch Kirchenasyl

<sup>14</sup> Erlass des Hessischen Sozialministeriums zur „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren“ vom 20. Juni 2008.

<sup>15</sup> Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, weitere Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE- Drucksache 17/8049.

Schutz erhalten hatte. Als Mitglied einer Minderheit fürchtet er sich vor Verfolgung und Diskriminierung. Er wurde eine Woche vor der Abschiebung im Rathaus verhaftet, als er seine Duldung verlängern wollte. Eine Verlängerung war nach Sicht der Behörde ausgeschlossen, da er sich bei der Integrationsvereinbarung mit der Stadt (Duldung gegen Ausbildung) nachlässig verhalten habe.

#### 4.10. Vollzug durch die Bundespolizei

Bei den beobachteten Maßnahmen, bei denen unmittelbarer Zwang angewandt werden musste, hat die Bundespolizei stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip eingehalten. Beobachtet wurde, dass in kritischen Situationen die Bundespolizei korrekt, und selbst in Situationen, wo Beamte Aggressionen ausgesetzt waren, mit professioneller Distanz und Respekt gegenüber den Betroffenen gehandelt hat.

Allerdings gab es Maßnahmen, die aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung zu einem früheren Zeitpunkt hätten abgebrochen werden können, wie das Beispiel einer Mutter mit zwei minderjährigen Kindern, die nach Delhi abgeschoben werden sollten, deutlich macht (siehe Beispiel (5), S. 9).

Beobachtet wurde auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Abbruch der Maßnahme, was nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung aufgrund defizitärer Kommunikation zwischen der Bundespolizei und dem Betroffenen geschah.

(23) Am 13.07.2012 soll ein somalischer Staatsangehöriger unbegleitet nach Italien überstellt werden. Im Warteraum erklärt er in einem Gespräch gegenüber der Abschiebungsbeobachterin, nicht nach Italien fliegen zu wollen. Er werde sich dagegen wehren. Über diese geplante Haltung des Mannes informiert die Abschiebungsbeobachterin den zuständigen Beamten der Bundespolizei. Er sieht kein Erfordernis mit dem Mann zu sprechen, da es bis zu diesem Zeitpunkt bei der Übernahme keinerlei Hinweise oder Äußerungen zu seiner etwaigen Flugunwilligkeit gab. Da der Vollzug bevorsteht, soll der Betroffene durch drei Beamte aus dem Aufenthaltsraum zum Flugzeug verbracht werden. Der Mann versucht sofort sein Oberteil auszuziehen, lässt sich gleichzeitig zu Boden fallen und tobt laut. Es wird durch die Beamten der Bundespolizei unmittelbarer Zwang in Form körperlicher Gewalt angewandt und der Mann wird am Boden gesichert und mit Plastikkesseln gefesselt, da die Beamten in dem mit Bänken ausgestatteten Raum die Gefahr einer Selbstverletzung sehen. Dabei schreit der Mann lauter und versucht sich zu entwinden. Im Weiteren wird der Betroffene über den Flur in einen gesonderten Gewahrsamsraum getragen und gezogen. Der Mann geht vermutlich davon aus, dass er zum Flugzeug getragen wird. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachterin ist diese polizeiliche Reaktion nicht notwendig, was sie auch gegenüber dem Beamten der Bundespolizei zum Ausdruck bringt. Anschließend, nach Beruhigung der Situation, erklärt der verantwortliche Beamte, dass die Rückführungsmaßnahme bereits mit den ersten Widerstandshandlungen als abgebrochen galt. Die Zwanganwendung ist laut Bundespolizei ausschließlich zum Schutz vor Selbstverletzungen erforderlich gewesen.

Derartige Zwangsanwendung hätte aus Sicht der Abschiebungsbeobachterin u.U. vermieden werden können, wenn die Bundespolizei frühzeitig den Betroffenen und gegebenenfalls die Abschiebungsbeobachterin über den Maßnahmeverlauf und die bevorstehende polizeiliche Anwendung unmittelbaren Zwangs informiert hätte. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung hätte dies unmittelbar zur Deeskalation beitragen können.

In anderen ähnlichen Fällen hat sich gezeigt, dass das Hinzuziehen von Dolmetschern deeskalierende Wirkung hatte. In diesem Berichtszeitraum wurde in der Regel von der Bundespolizei u. a. aus Kostengründen darauf verzichtet.

## 5. Resümee

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Sinn und Zweck der Abschiebungsbeobachtung ist in erster Linie, Transparenz in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich herzustellen. Diese Transparenz wollen alle am FAFF Beteiligten: die Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Menschenrechtsorganisationen und die Bundespolizei. Die Transparenz liegt auch im Interesse der Vollzugsbeamten, damit sie nach außen darlegen können, dass ihre Maßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen und dass die Menschenwürde gewahrt wird. Verstöße der Bundespolizei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die diesen Grundsatz ausfüllende Best-Rück-Luft<sup>16</sup> hat die Abschiebungsbeobachtung in dem Berichtszeitraum nicht feststellen können. Da es in der Regel die problematisch erscheinenden Fälle sind, mit denen sich das Forum beschäftigt, gerät leicht aus dem Blick, dass der überwiegende Teil der Abschiebungen am Flughafen Frankfurt ohne Beanstandungen vollzogen wird.

Das ökumenische Projekt der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main und die Arbeit des FAFF haben sich über die vergangenen Jahre hinweg weiterentwickelt und gefestigt. Abschiebungsbeobachtung, Berichterstattung und Diskussion im FAFF sind in Frankfurt zur Normalität geworden. Dies ist das Verdienst aller am Prozess beteiligten Personen und Institutionen. Alle Mitglieder des FAFF sind davon überzeugt, dass die Präsenz der Abschiebungsbeobachtung deeskalierend wirkt und zur Transparenz beiträgt. Die Abschiebungsbeobachtung fördert eine kritische Selbstreflexion der Arbeit der Bundespolizei, was nach ihrem eigenen Verständnis zentraler Bestandteil einer professionellen Aufgabenwahrnehmung ist.

Es gibt jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf:

- Die Beispiele zeigen, dass es nach wie vor Fälle gibt, die zur Vermutung führen, dass die am Abschiebungsprozess beteiligten Behörden ihrer Sorgfalts- und Amtsermittlungspflicht sowie der Ausübung ihres Ermessensspielraums nicht ausreichend nachgekommen sind. Es wäre aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen für die Zukunft wünschenswert, wenn den Vollzugsbeamten umfangreichere Unterlagen über die Einzelfälle zugänglich wären, um die Transparenz in Konfliktsituationen zu vergrößern. Die Beispiele zeigen weiterhin, dass auch bei Einhaltung der Gesetzeslage und

<sup>16</sup> Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Diese sind eine Verwaltungsvorschrift und nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

Entscheidungen der Gerichte Schicksalsschläge ausgelöst werden, die sich dann besonders zum Zeitpunkt des Vollzugs als eine menschliche Härte für den Einzelnen erweisen.

- Im Hinblick auf die Abschiebungen von mittellosen Ausreisepflichtigen empfiehlt das FAFF die Einführung von Handgelderlassen in allen Bundesländern – analog der Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.
- Im Berichtszeitraum hat das Regierungspräsidium Darmstadt an den Sitzungen des FAFF teilgenommen, was alle Mitglieder des FAFF ausdrücklich begrüßt haben. Wünschenswert wäre allerdings eine kontinuierliche Teilnahme, um nicht nur Einzelfälle, sondern auch strukturelle Probleme nachhaltig bearbeiten zu können.
- Darüber hinaus wird die Teilnahme des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport an den Sitzungen des FAFF als sinnvoll und wichtig erachtet, um nicht nur in Einzelfällen, sondern im gesamten Vorfeld des Abschiebungsvollzugs am Flughafen strukturelle Verbesserungen im Blick auf den Schutz der Grund- und Menschenrechte und die humanitären Ansprüche der Betroffenen zu erreichen.